PAI	RLA	M		SDIENST
heros Lesso	0	3.	Маі	2019

INITIATIVE

zur Krankenkassen-Prämienverbilligung für Familien und Senioren des Mittelstandes

Aufgrund von Art.40 der Geschäftsordnung des Landtags des Fürstentums Liechtenstein vom 19.Dezember 2012, in der geltenden Fassung vom 1.7.2018, unterbreitet der unterzeichnende Abgeordnete den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 24.November 1971, LGBI.1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24b

- c) Beiträge an einkommensschwache Versicherte
- 1) Der Staat entrichtet Beiträge an die Prämien und Kostenbeteiligungen (Prämienverbilligung) einkommensschwacher Versicherter. Der Anspruch auf Beiträge richtet sich nach dem massgebenden Erwerb des Versicherten bzw. der Ehegatten des dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahres. Für Versicherte bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern haben, richtet sich der Anspruch nach dem Erwerb der Eltern.

- 2) Die Beiträge zur Prämienverbilligung richten sich nach den im Landesdurchschnitt errechneten Prämien in der Grundversicherung und in der Hochkostenversicherung sowie der vom Versicherten entrichteten obligatorischen Kostenbeteiligung (Art. 23 Abs. 2 und 2a). Sie betragen:
- a) bei einem Erwerb bis 40 000 Franken: 80% des Prämienanteils und 40 % der Kostenbeteiligung des Versicherten;
- b) bei einem Erwerb von 40 001Franken bis 55 000 Franken: 60% des Prämienanteils und 30 % der Kostenbeteiligung des Versicherten;
- c) bei einem Erwerb von 55 001Franken bis 65 000 Franken: 40% des Prämienanteils und 20 % der Kostenbeteiligung des Versicherten.
 - 2a) bei Ehegatten erhöhen sich die Erwerbsgrenzen um 12 000 Franken.
- 3) Der massgebende Erwerb setzt sich zusammen aus dem steuerpflichtigen Gesamterwerb (ohne Sollertrag des Vermögens) gemäss Art. 14 des Steuergesetzes sowie einem Zwanzigstel des Gesamtvermögens.
- 3a) Leistungen der sozialen Einrichtungen für die obligatorische Krankenversicherung sind anzurechnen.
- Die Beiträge werden auf Antrag der Versicherten durch das Amt für Soziale Dienste ausgerichtet.
 - 5) Die Regierung trifft durch Verordnung Regelungen über:
- a) Abweichungen vom Erwerb nach Abs. 1 bei ausserordentlichen Abzügen vom Erwerb bei der Steuerveranlagung.
- b) bei Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Beiträge für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland.
- c) die Koordination mit den Ergänzungsleistungen zugunsten von Rentnern der AHV und der IV sowie den Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe.
- d) die Durchführung der Prämienverbilligung und die Mitwirkung der Gemeinden.
- 6) Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, sind den Ehegatten gleichgestellt.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendums-Frist am 1. Oktober 2019 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

BEGRÜNDUNG

Aufgrund der Sanierung des Staatshaushaltes wurde der Staatsbeitrag an die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) massiv gekürzt, was sich für die Versicherten in einer deutlichen Prämienerhöhung bemerkbar machte. So stiegen seit 2012 die durchschnittlichen monatlichen OKP-Prämien (ohne Unfalldeckung) von 259 Franken auf durchschnittlich 311 Franken (2018). AHV-Rentner bezahlen heute monatlich durchschnittlich 341 Franken OKP-Prämien, da bei ihnen die Unfalldeckung vorgeschrieben ist.

Durch eine Revision des Krankenversicherungsgesetzes wurde zudem die minimale Kostenbeteiligung des Versicherten massiv erhöht. Vor dieser Revision betrug die Franchise für erwachsene Versicherte (25 – 64 Jahre) 200 Franken und der Selbstbehalt 600 Franken, im Maximum also 800 Franken Kostenbeteiligung. Mit der Revision wurde die minimale Franchise auf 500 Franken angehoben und der Selbstbehalt auf 900 Franken (erwachsene Versicherte, 25 – 64 Jahre), insgesamt im Maximum also auf 1400 Franken Kostenbeteiligung.

In einer früheren KVG-Revision ist zudem der Freibetrag von 70% auf AHV/IV-Renten gestrichen worden, wodurch der massgebende Erwerb vieler Rentner die Einkommensgrenze für eine Prämienverbilligung überschritt, vielfach nur knapp, und somit kein Anspruch (mehr) auf eine Prämienverbilligung bestand. Während AHV-Rentner ohne Pensionskasse und entsprechendes Vermögen kaum von diesem Freibetrag profitieren konnten, da ihr massgebender Erwerb ohnehin unter den Erwerbsgrenzen lagen, überschritten viele Rentner mit einer zwar vorhandenen, aber nur geringen Pensionskasse die Erwerbsgrenzen.

Wie aus Tabelle 1 hervorgeht (Quelle: Amt für Statistik, Krankenkassenstatistik 2017), ist nach Inkrafttreten dieser KVG-Revision die Zahl aller anspruchsberechtigten Bezüger einer Prämienverbilligung von 2013 auf 2014 um rund ein Drittel gesunken (von 4055 auf 2708) und hat seither nur unwesentlich zugenommen (2017: 2788 Bezüger). Bei den über 65-Järigen ist die Zahl der anspruchsberechtigten Bezüger um rund die Hälfte zurückgegangen (von 1982 auf 1006 Bezüger) und ist bis 2017 sogar noch weiter gesunken (auf 964).

Aus der Tabelle 2 (Quelle: Amt für Statistik, Krankenkassenstatistik 2017) ist weiter ersichtlich, dass die Summe der ausbezahlten Subventionen von 6,7 Mio. Franken (2013) auf 4,4 Mio. Franken (2014) gesunken ist und bis 2017 aufgrund der zwischenzeitlich stark gestiegenen Prämien auf 5.2 Mio. Franken zugenommen hat, aber immer noch rund 1.5 Mio. Franken unter der Summe von 2013 liegt.

Da vor allem die unteren Einkommen – und namentlich auch der untere Mittelstand – von den Belastungen zugunsten der Sanierung des Staatshaushaltes betroffen sind, soll mit der hier vorgeschlagenen Ausweitung des Prämienverbilligungssystems gezielt für diese Einkommensschichten ein sozialer Ausgleich geschaffen werden.

Durch Heraufsetzen der Erwerbsgrenzen, durch höhere Beitragssätze und durch neu drei Stufen werden höhere Prämienverbilligungen an mehr Bezüger als heute ausbezahlt.

In der Tabelle 3 ist das mit dieser Gesetzesinitiative vorgeschlagene Prämienverbilligungsmodell im Vergleich zum heute gültigen dargestellt:

Durch eine Erhöhung der Erwerbsgrenzen von heute maximal 45 000 Franken auf 65 000 Franken (Alleinstehende) bzw. 57 00 Franken auf 77 000 (Verheiratete) werden wesentlich mehr Personen als anspruchsberechtigt eingestuft. Durch eine Erhöhung der Beitragssätze von heute 60% und 40% in zwei Stufen auf neu 80%, 60% und 40% in drei Stufen sollen die Anspruchsberechtigten auch eine höhere Unterstützung als heute erhalten. Durch die grössere Bandbreite und die höheren Beitragssätze ist eine dritte Stufe notwendig.

Gemäss Krankenkassenstatistik 2017 (S.117) ist die Bezügerquote von 2013 auf 2014 von 13% auf 8.6% gefallen und bis 2017 konstant bei 8.7% geblieben. Im Vergleich beziehen in der Schweiz rund ein Drittel der Versicherten eine Prämienverbilligung.

Eine Ausweitung des Prämienverbilligungssystems hat zweifellos finanzielle Konsequenzen, die sich allerdings nicht genau berechnen lassen, da unter anderem statistische Daten zu Haushaltseinkommen in Liechtenstein fehlen. Geht man davon aus, dass mit dem vorgeschlagenen Modell die Anzahl der Bezüger um 50% auf rund 4200 zunimmt und die durchschnittliche ausbezahlte Subvention pro Bezüger von 1850 Franken (2017, Krankenkassenstatistik 2017, S.111) auf 2000 Franken steigt, hätte das eine Zunahme der ausbezahlten Subventionen von 5,2 Mio. Franken (2017) auf rund 8.4 Mio. Franken zur Folge, also einen Mehrbedarf von rund 3.2 Mio. Franken gegenüber heute.

Eine Zunahme des administrativen Aufwandes aufgrund der höheren Zahl von zu bearbeitenden Anträgen ist zwar zu erwarten, sollte aber keine personellen Konsequenzen nach sich ziehen, da ja vor 2014 eine wesentlich höhere Zahl von Anträgen mit dem bestehenden Personal bewältigt werden konnte.

Die Aufstockung der Subventionen über die Ausweitung des Prämienverbilligungssystems erscheint mehr als gerechtfertigt und entlastet – im Gegensatz zu einer Erhöhung des Staatsbeitrages an die übrigen Versicherten – gezielt die unteren Einkommensschichten.

Vaduz, 3. Mai 2019

Johannes Kaiser, Landtagsabgeordneter

Tabelle 1 Anzahl Bezüger nach Altersgruppe und Geschlecht seit 2005

											Tabe	lle 13.1
	Alle Bezüger		17 - 25 Jahre			26 - 65 Jahre			65+ Jahre			
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
2005	3816	2400	1416	310	176	134	1687	1039	648	1819	1185	634
2006	3971	2489	1482	353	189	164	1804	1120	684	1814	1180	634
2007	3866	2420	1446	312	148	164	1690	1059	631	1864	1213	651
2008	4131	2559	1572	330	150	180	1839	1131	708	1962	1278	684
2009	4262	2622	1640	375	174	201	1881	1141	740	2006	1307	699
2010	4472	2705	1767	443	188	255	2052	1225	827	1977	1292	685
2011	4288	2615	1673	390	175	215	1937	1145	792	1961	1295	666
2012	4322	2633	1689	391	166	225	1939	1149	790	1992	1318	674
2013	4055	2482	1573	320	147	173	1753	1034	719	1982	1301	681
2014	2708	1639	1069	329	155	174	1373	760	613	1006	724	282
2015	2708	1625	1083	330	169	161	1377	741	636	1001	715	286
2016	2848	1657	1191	341	172	169	1555	828	727	952	657	295
2017	2788	1615	1173	335	147	188	1489	790	699	964	678	286

Erläuterung zu den Tabellen der Prämienverbilligung:
2014: Per 1. Januar 2014 wurden die gesetzlichen Bestimmungen für den Bezug der Prämienverbilligung für AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentner geändert (vgl. Änderung Art. 24b Abs. 2a KVG, LGBI. 2013 Nr. 66).
Vorher war bei AHV- und IV-Rentnerin die Pramienverbilligung ein Freibetrag von 70% abzuziehen, welcher wird der Volk aus die Volk aus seit dem 1. Januar 2014 entfällt. Aus diesem Grund sind seit 2014 weniger Personen berechtigt, Prämienverbilligungen zu beziehen.

Tabelle 2 Ausbezahlte Subventionen nach Altersgruppe und Geschlecht seit 2008

Ausbezanite Subventionen nach Altersgruppe und Geschiecht seit 2000												
											Tabel	le 13.2
	Alle Bezüger		17 - 25 Jahre			26 - 65 Jahre		65+ Jahre				
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
in Tsd. CHF												
2005	4676	3012	1665	225	130	95	1842	1160	682	2610	1722	888
2006	4739	3049	1690	242	132	111	1899	1205	693	2598	1712	886
2007	4823	3097	1726	217	112	105	1908	1204	704	2699	1781	918
2008	5422	3448	1974	253	130	123	2177	1340	837	2992	1978	1014
2009	5770	3658	2113	305	153	152	2244	1377	868	3221	2128	1093
2010	5924	3726	2199	315	143	172	2366	1437	929	3244	2146	1098
2011	6304	3966	2338	336	146	190	2543	1536	1007	3426	2284	1141
2012	6585	4138	2447	356	155	201	2679	1615	1064	3550	2368	1182
2013	6731	4204	2527	355	163	192	2750	1637	1113	3626	2404	1222
2014	4415	2689	1726	390	183	207	2302	1277	1025	1723	1229	494
2015	5026	3005	2021	448	226	222	2621	1398	1223	1958	1381	577
2016	5668	3289	2379	567	280	286	3152	1681	1471	1950	1328	622
2017	5156	2989	2167	498	219	279	2818	1489	1328	1841	1282	559

Tabelle 3

PRÄMIENVERBILLIGUNG

	Massgebender I	Prämien- Verbilligung	Kosten- Beteiligung	
	alleinstehend	verheiratet		
Heute geltendes	bis 30 000	bis 42 000	60%	40%
Recht	30 001 - 45 000	42 001 - 57 000	40%	30%
Gemäss Gesetzes- Initiative	bis 40 000	bis 52 000	80%	40%
	40 001 - 55 000	52 001 - 67 000	60%	30%
	55 001 - 65 000	67 001 - 77 000	40%	20%